

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassung in dem Studiengang
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung mit Abschlussziel Bachelor**

vom 23. März 2017

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4, 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2017 die Neufassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung vom 8. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) 2011 Nr. 6 Seite 331 ff.), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014 (MBR 2014 Nr. 15 Seite 577 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 23. März 2017 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Der Bachelor-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist als ausbildungsintegrierender Studiengang aufgebaut, der die berufliche Ausbildung anteilig in die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität integriert. Er richtet sich an Interessenten¹, die parallel zum Studium eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf absolvieren oder bereits absolviert haben. Die Absolventen des Studiengangs werden befähigt, in der interprofessionellen Zusammenarbeit eine evidenzbasierte, qualitätsgesicherte und effiziente Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Individualität von Patienten und Klienten in unterschiedlichen Einrichtungen und Sektoren des Gesundheitswesens zu erbringen.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt in dem Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung die in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für Studienanfänger führt sie dazu eine gestufte Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Abs. 4 LHG durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit eines Bewerbers für den Studiengang festgestellt. Für Bewerber in höheren Fachsemestern besteht die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für die Bewerbungen in das erste als auch in höhere Fachsemester, soweit dies nicht in den nachfolgenden Paragraphen anders geregelt ist.

§ 2 Form und Frist des Antrags

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 oder 3, muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Dem Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester sind in Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
2. der Nachweis über eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einer Ausbildungsstätte, die einen Kooperationsvertrag mit der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossen hat;
3. Nachweise über eine sonstige Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben;
4. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges (Lebenslauf) und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet (Motivationsschreiben), jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(3) Dem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester sind in Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Orthoptik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, Medizinisch-technische Radiologieassistentin, oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Regelausbildung einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Zulassungsausschuss.
3. Der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung und mindestens 1200 Stunden praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss in dem jeweiligen Gesundheitsberuf.
4. Nachweise über eine sonstige Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben;
5. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges (Lebenslauf) und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet (Motivationsschreiben), jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(4) Für die Zulassung in ein höheres Semester kann eine Einstufungsprüfung nach § 6 Abs. 3 erforderlich sein. Die Einstufungsprüfung kann jeweils nur zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung muss bis zum 15. Januar bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

(6) Die Ausländerquote für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird auf 5 % festgelegt.

§ 5 Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

(1) Übersteigt die Anzahl der nach § 2 Abs. 1 – 3 qualifizierten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Vergabe in zwei Stufen.

- (2) Zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungsunterlagen vergeben. Hierfür wird eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichtungen herangezogen:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird
 - a) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten durch 60
 - b) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten durch 56geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
 2. Bewertung der außerschulischen Leistungen: Bewerber, die einen Ausbildungsberuf in einem der Pflegeberufe, im Hebammenwesen, oder in der Physiotherapie absolvieren erhalten zusätzlich zu den unter a) genannten Punkte 15 Punkte.
 3. Bewertung der Motivation: Der Zulassungsausschuss vergibt anhand eines zuvor festgelegten Bewertungsmaßstabes zusätzlich bis zu 15 Punkte Schlüssigkeit der dargelegten Argumentation.
- (3) Die Rangliste der Zulassung unter allen Bewerbern wird mit einer Gewichtung von 60 (schulische Leistungen) zu 10 (außerschulische Leistungen) zu 30 (Motivation) erstellt. Die rangbesten Bewerber werden bis zu demjenigen Ranglistenplatz zugelassen, der – unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen – nach seiner Platzziffer eine tatsächliche Belegung von zwei Dritteln der insgesamt für den Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze zu erwarten lässt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (4) Von den nächstbesten Bewerbern wird in einer zweiten Stufe die zweifache Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze (ein Drittel der Studienplätze) zu einem Auswahlgespräch an die Universität Heidelberg eingeladen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen. Die Gespräche werden als Gruppengespräche von Mitgliedern des Zulassungsausschuss geführt und nach vorher definierten Kriterien bewertet und dokumentiert.
- (5) Die rangbesten Teilnehmer der Auswahlgespräche werden unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen bis zur tatsächlichen Belegung der zur Verfügung stehenden Studienplätze zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Auswahlverfahren für höhere Semester

- (1) Über die Zulassung in ein höheres Fachsemester entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser prüft, in wie weit die bisher erbrachten Leistungen äquivalent mit den bis zum Studieneintritt erbrachten Leistungen im Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung sind.
- (2) Für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf ohne äquivalente Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang besteht die Möglichkeit, sich durch eine Einstufungsprüfung für einen Studienplatz zu qualifizieren.
- (3) An der Einstufungsprüfung nimmt teil, wer
 1. frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung gestellt hat (vgl. § 2 Abs. 3)
 2. nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Einstufungsprüfung für diesen Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Universität Heidelberg teilgenommen hat
 3. in dem in § 2 Abs. 3b einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 als Gesamtabschlussnote vorweisen kann. Liegt keine Gesamtabschlussnote vor, so wird das

arithmetische Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten zu Grunde gelegt. Wer sich mit Bezug zum Studiengang interprofessionelle Gesundheitsversorgung im beruflichen Kontext intensiv weitergebildet hat und besondere berufliche Leistungen vorweisen kann, kann auch bei einer schlechteren Gesamtabchlussnote zugelassen werden. Nachweise hierfür können beispielsweise Prüfungsunterlagen, Empfehlungsschreiben oder Zeugnisse sein. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (4) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Einstufungsprüfung trifft der Zulassungsausschuss. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Vierfache der nach Zulassungszahlenverordnung für das höhere Fachsemester zu vergebenden Studienplätze, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung zur Einstufungsprüfung auf das Vierfache der festgesetzten Studienplätze begrenzen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (5) Übersteigt für die Zahl der Bewerber, die die Einstufungsprüfung bestanden bzw. äquivalente Leistungen anerkannt bekommen haben, die Zahl der verfügbar gewordenen Studienplätze, findet unter den Bewerbern eine Auswahl statt. Die Auswahl erfolgt anhand einer Rangliste bestehend aus einer Kombination des Ergebnisses der Einstufungsprüfung sowie der Bewertung des Motivationsschreibens. Eine Zulassung erfolgt für die jeweils ranghöchsten Bewerber bis zur Erreichung der maximal zur Verfügung stehenden Studienplätze.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung und zur Durchführung der Einstufungsprüfung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss kann für die Durchführung der Einstufungsprüfung weitere Unterausschüsse bilden. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, an den Sitzungen des Zulassungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 23. März 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor